

Krankenversicherung von Studierenden in Ungarn

I. Krankenversicherung von ungarischen Studierenden

Da die Andrásy Universität Budapest (AUB) dem ungarischen Hochschulgesetz unterliegt und ausschließlich Präsenzstudium betreibt, haben ihre in Ungarn wohnhaften Studenten ungarischer Staatsbürgerschaft volle Sachleistungsberechtigung. Die Sachleistungen können mit der Sozialversicherungsnummer (im Folgenden: „TAJ“) in Anspruch genommen werden. Wenn die Studenten noch keine TAJ haben, so können sie diese bei der Hauptstädtischen Regierung (Fővárosi Kormányhivatal XIII. Kerületi Hivatala <http://www.kormanyhivatal.hu/hu/budapest/szervezeti-egyseg/egeszsegbiztositasi-hatosagi-foosztaly>) beanspruchen.

II. Krankenversicherung von Studierenden aus den Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR)¹ bzw. aus der Schweiz

a. Europäische Krankenversicherungskarte



Kommt ein(e) Student(in) aus einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums oder aus der Schweiz, und ist in ihrem Heimatland versichert, so kann er/sie die Sachleistungen der Krankenversicherung, die **sich während ihres vorübergehenden Aufenthaltes als medizinisch notwendig erweisen**, mit der von seiner/ihrer Krankenkasse ausgestellten Europäischen Krankenversicherungskarte (im

Folgenden: EKVK) in Anspruch nehmen. Über die medizinische Notwendigkeit entscheidet letzten Endes der behandelnde Arzt. Die Studierende können die EVKV von ihrer ausländischen Krankenkasse beanspruchen und können sich unmittelbar an einen Vertragsarzt wenden. Zu beachten ist, dass gemeinsam mit der EVKV ein mit Foto versehener Ausweis mitzunehmen ist.

b. Volle Sachleistungsberechtigung

Studenten, die schon mehr als ein Jahr einen in Ungarn registrierten Wohnort haben, müssen sich mangels einer Versicherung in einem EWR-Land oder in der Schweiz **zur Bezahlung des Selbstbezahlungsbeitrags** anmelden. Es gilt auch für diejenige Studenten, die eine volle Berechtigung zu den Sachleistungen der ungarischen Krankenversicherung erwerben wollen/müssen. Schritte:

1. Erstens ist es notwendig, einen [E104-Vordruck](#) in dem Heimatland ausstellen zu lassen.
2. Zweitens bei der Nationale Generaldirektion für Fremdenpolizei eine Anmeldebescheinigung zu beanspruchen und einen ständigen Wohnsitz registrieren zu lassen bzw. einen inländischen Wohnsitz begründen.
3. Danach können sie sich bei der nach dem Wohnort zuständigen Stelle der **Nationalen Steuer- und Zollamt** (NAV) zur Bezahlung des Beitrags anmelden.
4. Zuletzt können die Studenten die „TAJ“ mit dem Einreichen des ausgestellten E104-Vordrucks von dem Hauptstädtischen Regierungamt beanspruchen.

¹ Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, Norwegen, Liechtenstein und Island

Wichtig: Die Bezahlung eines Selbstzahlungsbeitrags setzt einen Wohnort in Ungarn von mindestens einem Jahr voraus.

Die Summe des Selbstzahlungsbeitrags beträgt ab 1. Januar 2021 HUF 8.000/Monat und berechtigt zu allen Sachleistungen der Krankenversicherung.

III. Krankenversicherung von albanischen, serbischen, kosovarischen, montenegrinischen, bosnischen, mazedonischen, russischen und ukrainischen Studierenden

a. Berechtigung zu Sachleistungen im Notfall

Studierende albanischer, serbischer, kosovarischer, bosnischer, montenegrinischer, mazedonischer, russischer und ukrainischer Staatsbürgerschaft sind während ihres **vorübergehenden Aufenthaltes** in Ungarn zu den Leistungen der Krankenversicherung **in Notfällen** berechtigt, **wenn sie in ihrem Heimatland versichert sind**. Die Leistungen der Krankenversicherung können sie grundsätzlich mit ihrem Reisepass in Anspruch nehmen. Albanische Versicherte brauchen dazu das Formular AL/HU 111, bosnische das Formular BH/HU 111, montenegrinische das Formular CG/HU 111 und serbische das Formular SRB/HU 111.

b. Vollständige Sachleistungsberechtigung

Mangels einer Versicherung im Heimatland oder, wenn die Studenten eine vollständige Berechtigung zu den Sachleistungen der Krankenversicherung erwerben wollen/müssen, können sie sich **zur Bezahlung des Selbstzahlungsbeitrags** anmelden. Schritte: siehe II. b.

Wichtig: Die Bezahlung eines Selbstzahlungsbeitrags setzt eine Wohnhaftigkeit in Ungarn von mindestens einem Jahr voraus. Gemäß den geltenden internationalen Abkommen gilt allerdings auch eine in Serbien, Mazedonien, Russland und in der Ukraine wohnhafte Person als in Ungarn wohnhaft; dies können die Studenten mit ihren offiziellen Dokumenten nachweisen, wie z.B. Personalausweis oder Wohnsitzausweis.

Die Summe des Selbstzahlungsbeitrags beträgt ab 1. Januar 2021 HUF 8.000/Monat und berechtigt zu allen Sachleistungen der Krankenversicherung.

IV. Krankversicherung von Studenten weiterer Staaten

Für Studierende aus Staaten die nicht in den Punkten I. und II. erfasst sind, können zu den Leistungen der Krankenversicherung mit dem **Abschluss einer Vereinbarung** (im Folgenden: „Vereinbarung“) berechtigt werden. Eine Vereinbarung kann mit der Nationalen Gesundheitsversicherungskasse abgeschlossen werden. Der Betrag des auf Grund der Vereinbarung zahlenden Beitrages entspricht 30 % des Mindestlohns (im 2021 also einem Betrag von **HUF 50.220/Monat**), der bis zum 12. Tag des dem Berichtsmonat unmittelbar vorangehenden Monats zu bezahlen ist.

Aufgrund der Vereinbarung können die Studenten (mit Ausnahme der Notdienste) Sachleistungen **ab dem ersten Tag des den Abschluss der Vereinbarung folgenden 24. Monats** in Anspruch nehmen. Sie sind aber vollberechtigt von dem ersten Tag des den Tag des Abschlusses der Vereinbarung folgenden Monats, wenn die Gebühren rückwirkend für 24 Monate im Zeitpunkt des Abschlusses der Vereinbarung bezahlt werden.

Die „TAJ“ wird nach einer Beitragszahlung von 24 Monaten von der zuständigen Behörde ausgestellt.

Studierende, die eine Vereinbarung abgeschlossen haben, sind **zur zahnärztlichen Behandlung nur in Notfällen berechtigt**, sonst kommen die Kosten der Behandlungen für die Patienten auf.

V. Krankenversicherung von Studenten, die ein Stipendium erhalten

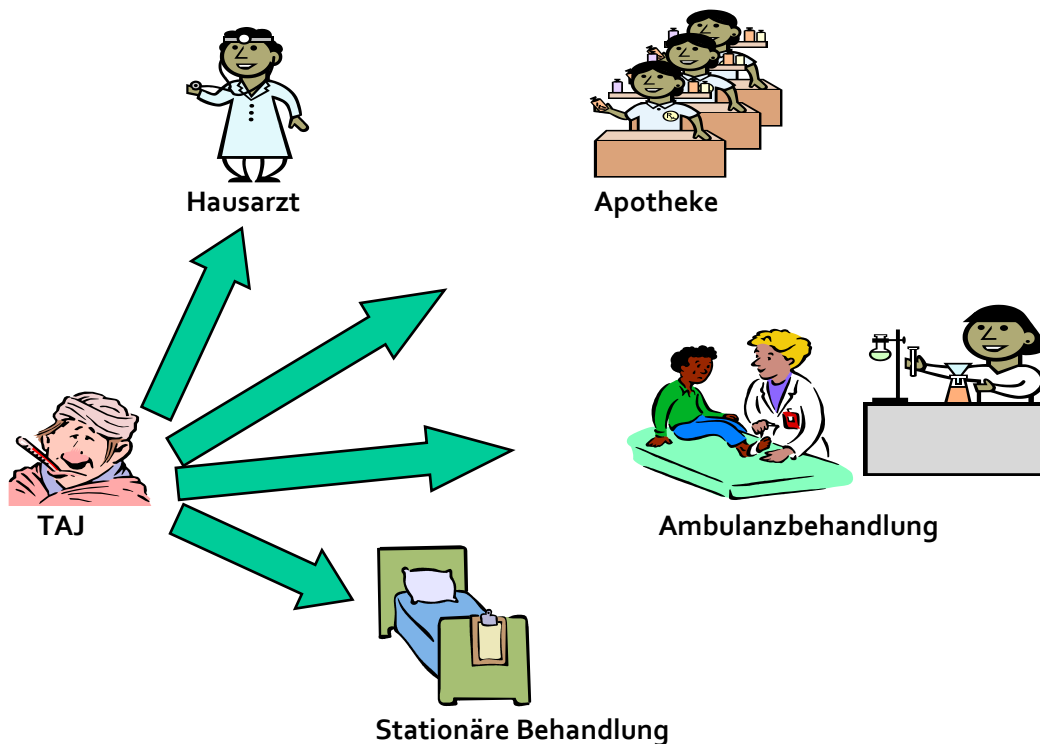
Die ausländischen Studenten, die ein Stipendium im Rahmen eines internationalen Vertrags oder vom Bildungsminister erhalten, sind dann zu den Sachleistungen der Krankenversicherung berechtigt, wenn sie in Ungarn wohnhaft sind. Die Bescheinigung zur Inanspruchnahme der Sachleistungen ist in diesem Fall auch von der Nationalen Gesundheitsversicherungskasse zu beanspruchen.

VI. Inanspruchnahme von Leistungen der Krankenversicherung

Die Studenten können sich unmittelbar an einen Vertragsarzt wenden. Es ist wichtig hervorzuheben, dass die Leistungen bei den Leistungserbringern in Anspruch genommen werden können, die mit der Nationalen Gesundheitsversicherungskasse im Vertrag stehen. Diese Tatsache ist mit einem Schild gekennzeichnet:

„a társadalombiztosítás egészségügyi szolgáltatásaira szerződött szolgáltató“

[Hier](#) finden Sie eine Liste mit den Vertragspartnern.



Vollberechtigt versicherte Studierende können folgende Sachleistungen in Anspruch nehmen: Prophylaktische Behandlung; hausärztliche Behandlung; zahnärztliche Behandlung; Ambulanzbehandlung; stationäre Behandlung; Obstetrikbehandlung; ärztliche Rehabilitation; Krankentransport; Rettung; Unterstützung zum Preis der Medikamente und Heilmittel.

Spezialisierte fachärztliche Leistungen oder Krankenhauspflege können ausschließlich mit einem Überweisungsschein des Hausarztes bzw. des behandelnden Arztes in Anspruch genommen werden. Die meisten Sachleistungen sind gebührenfrei. Allerdings kann ein Patient zu einer Zuzahlung verpflichtet werden, wenn

- stationäre Behandlungen ohne Überweisung in Anspruch genommen werden (ausgenommen in dringenden Fällen),
- die stationäre Behandlung nicht nach der Überweisungsordnung in Anspruch genommen wird, oder
- der Patient sich im Krankenhaus von einem gewählten Arzt behandeln lässt.